



DJFT 2015/I

**Beschluss zu TOP 6
Kooperative Promotionen**

1. Die Befugnis, den akademischen Grad *doctor iuris* zu verleihen, ist weltweit ein Alleinstellungsmerkmal der Universität. Auch in Deutschland ist weiterhin daran festzuhalten, dass die Promotion nur an den Universitäten vollzogen werden kann. Der DJFT wendet sich daher gegen alle Bestrebungen, die den Fachhochschulen das Promotionsrecht einräumen wollen.
2. An deutschen Rechtswissenschaftlichen Fakultäten besteht bereits heute die Möglichkeit, besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen zur Promotion anzunehmen. Dies entspricht dem Erfordernis, geeigneten Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen mit Diplom- oder Master-Abschluss den Zugang zu Promotionsverfahren zu eröffnen. Dabei liegt es in der Zuständigkeit der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, die Zugangsvoraussetzungen in ihrer jeweiligen Promotionsordnung festzulegen.
3. Die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten haben die Möglichkeit, in ihren Promotionsordnungen vorzusehen, dass im Einzelfall geeignete Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule als Betreuer und / oder Prüfer zu Promotionsverfahren hinzugezogen werden können (kooperative Promotionen). Zwingende Eignungsvoraussetzung ist dabei eine abgeschlossene Promotion sowie der Nachweis weiterer wissenschaftlicher Leistungen.

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Geschäftsstelle: Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Platz 2, 69117 Heidelberg
Tel. 06221 / 54-7595; Fax 06221 / 54-7795
E-Mail: geschaeftsstelle@djft.de